

Kreis Viersen	3
642/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	3
643/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
644/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
Burggemeinde Brüggen	6
645/2020 Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung), 1. (vereinfachte) Änderung	6
646/2020 Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung	9
Stadt Kempen	12
647/2020 Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) – Steinpfad/Mülgauweg – (Teilaufhebung) Stadtteil Kempen hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12
Stadt Nettetal	15
648/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-283 "Modellsiedlung Juiser Feld" im Stadtteil Kaldenkirchen	15
649/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020	17
Gemeinde Niederkrüchten	20
650/2020 Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten" vom 23.06.2020	20
651/2020 Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13.09.2020	27
Gemeinde Schwalmtal	35
652/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Nachfolge eines Ratsmitgliedes	35
653/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).	36

Stadt Viersen.....	38
654/2020 Ordnungsverfügung Khekelashvili	38
655/2020 1. Änderung der Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viersen Süchteln“ vom 02.09.2020 Beschluss als Satzung gemäß § 142 BauGB.....	39
656/2020 Einladung Rat 06.10.2020	42

Kreis Viersen

642/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Rokas Zelvys**, letzte bekannte Anschrift: **Burenstraat 16, NL-6006 BZ Weert**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.08.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.09.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

643/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.09.2020
Aktenzeichen 03196198945/sv
gegen**

Herrn
Fritz Musebrink
Süchtelner Str. 98
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.09.2020

Im Auftrag

Sievers

644/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.09.2020
Aktenzeichen 03196309348/sv
gegen**

Herrn
Mannan Mello
Am Dreiländereck 49 - DG
66706 Perl

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.09.2020

Im Auftrag

Sievers

Burggemeinde Brüggen

645/2020 Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung), 1. (vereinfachte) Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung), 1. (vereinfachte) Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung) am 10.03.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

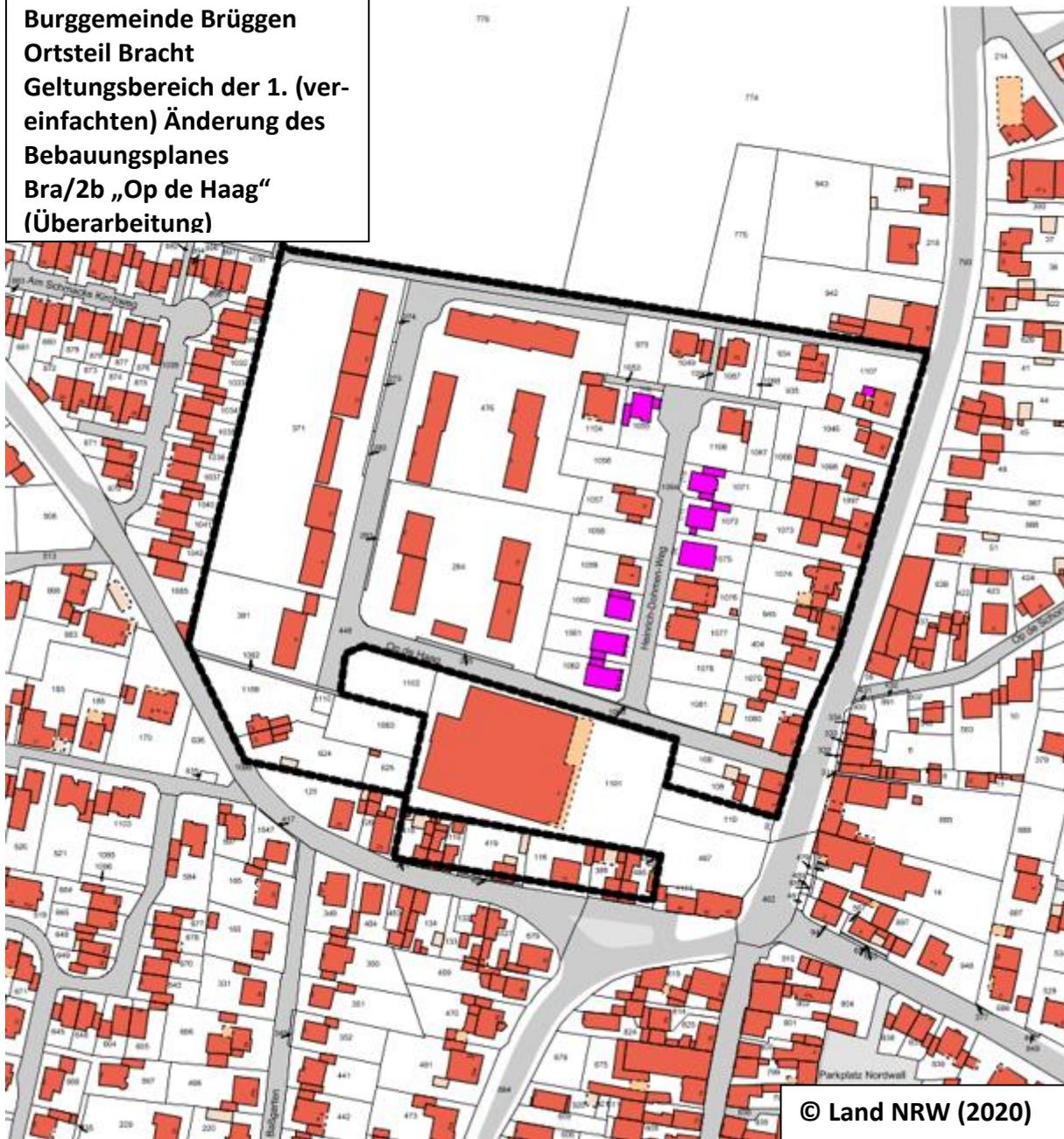
Der Beschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung) als Satzung vom 10.03.2020, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 14.09.2020

gez.

Gellen
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich der 1. (ver-
einfachten) Änderung des
Bebauungsplanes
Bra/2b „Op de Haag“
(Überarbeitung)**



© Land NRW (2020)

646/2020 Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ am 27.08.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB , wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

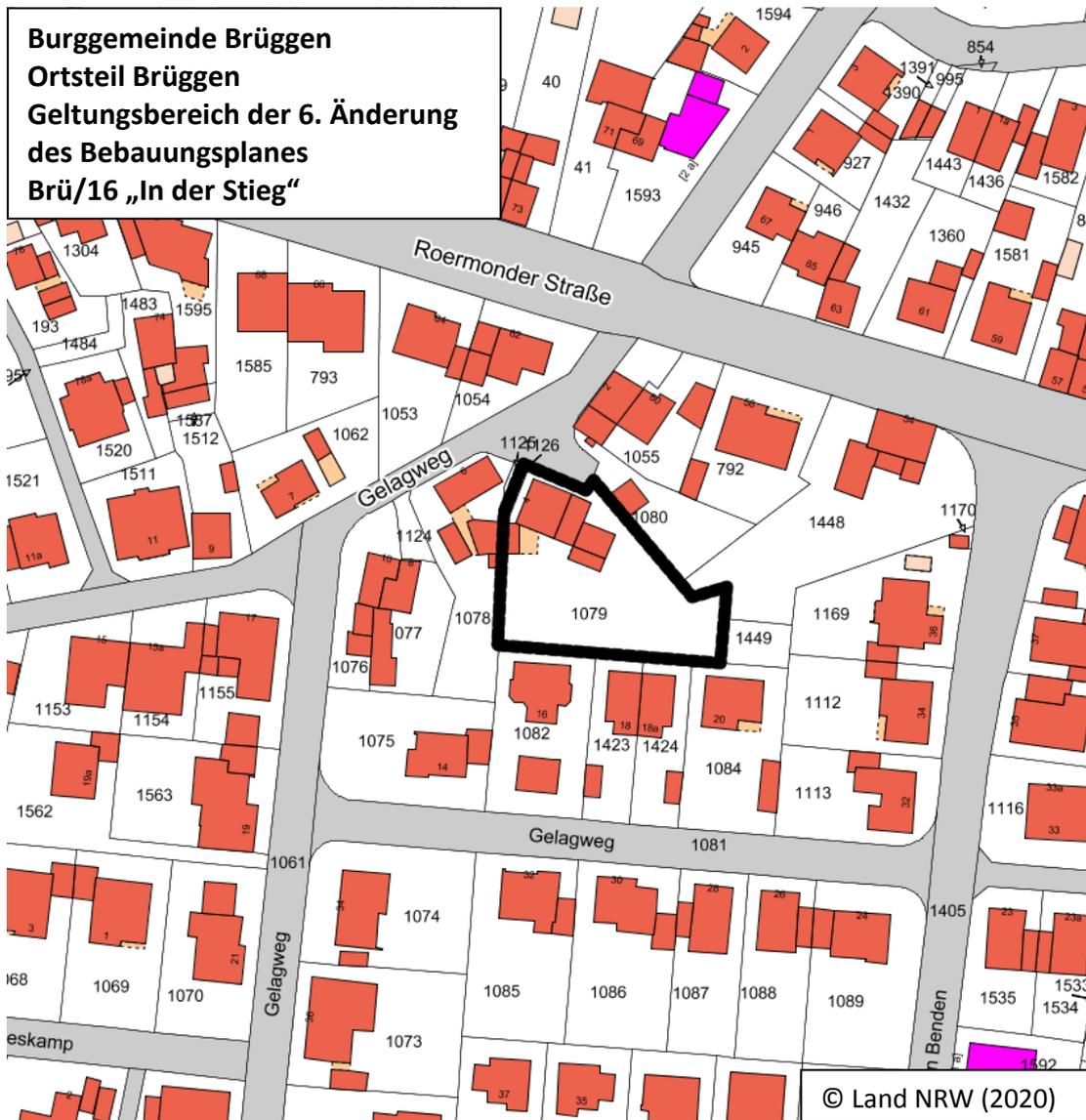
Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ als Satzung vom 27.08.2020, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 14.09.2020

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Stadt Kempen

647/2020 Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) – Steinpfad/Mülgauweg – (Teilaufhebung)

Stadtteil Kempen

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 dem Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr.4 C/D-Plan -Bauzonen/Baugestaltung- soll das überholte Planungsrecht der derzeitigen Situation und den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden.

Der Planbereich erfasst den Bereich zwischen Donkring und Dinkelbergstraße bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. §3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3341, 3321) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Bedeutung für die wohnungs- nahe Erholung</i>	<i>Gutachten</i>
	<i>Aussagen zu Verkehrslärm</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Aussagen zum Artenschutz</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Gutachten</i>
	<i>Aussagen zur ökologischen Bedeutung des Gebietes</i>	<i>Gutachten, Umweltbericht</i>
<i>Boden</i>	<i>Hinweis auf Altlasten</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zur Bodenstruktur</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Wasser</i>	<i>Aussagen zum Wasserhaus- halt/ Wasserschutzfunktion</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Aussagen zur klimatischen Bedeutung</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Hinweis auf Denkmalbereich Hinweis auf Baudenkmäler</i>	<i>Begründung</i>

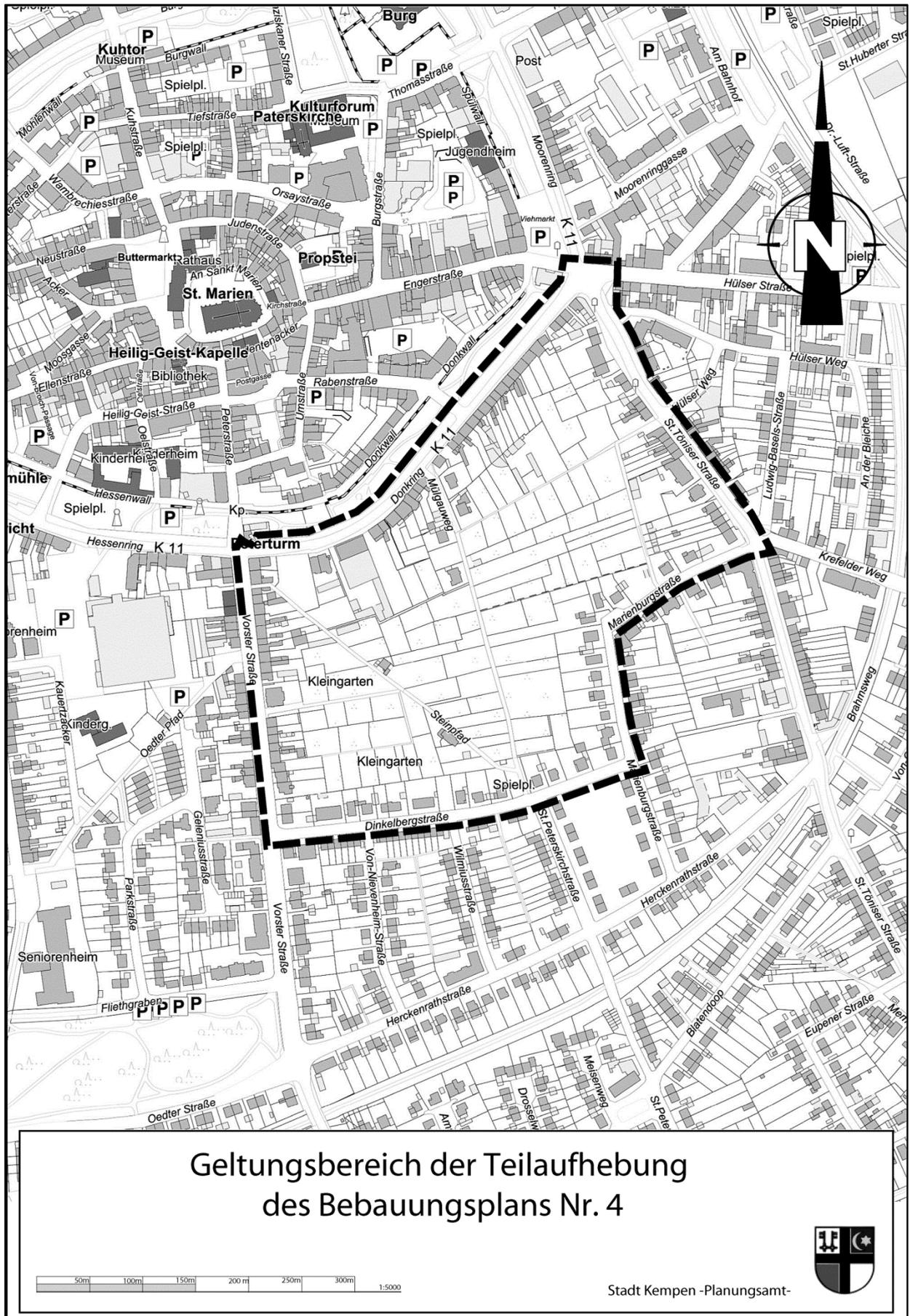
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempfen, den 22.09.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen - Planungsamt-



Stadt Nettetal

648/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-283 "Modellsiedlung Juiser Feld" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ beschlossen.

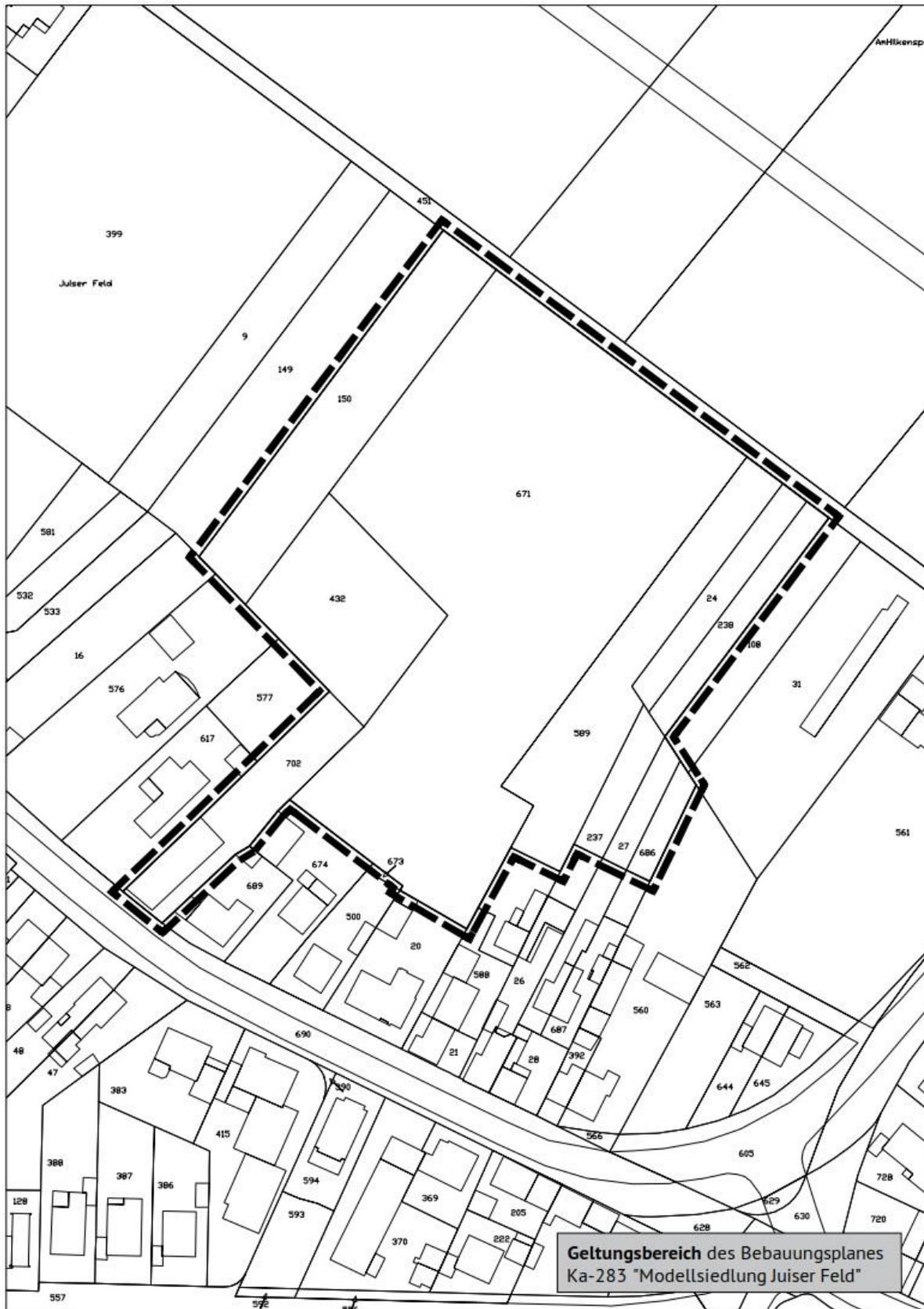
Das Plangebiet liegt etwa 600 m nordwestlich vom Zentrum des Stadtteils Kaldenkirchen zwischen den Straßen Juiser Feld im Osten, Steyler Straße im Süden und Breslauer Straße im Westen. Nach Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal bereits als Grünzug und Bauflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West dargestellt sind.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Wohnquartier, das hinsichtlich energetischer und ökologischer Standards modellhafte Vorbild- und Nachahmungsfunktion entwickeln kann. Vorgesehen ist eine Mischung vielfältiger Bauweisen (Einzel-, Doppel, Reihen- und Mehrparteienwohnhäuser).

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 22.09.2020

gez. Wagner
Bürgermeister



649/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020

Bekanntmachung der Stadt Nettetal des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl hiermit bekannt gegeben.

Stichwahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte:	34.969
Wähler/innen insgesamt:	15.088
davon	
ungültige Stimmen:	36
gültige Stimmen:	15.052

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Name der Partei	Kürzel d. Partei	Familiennamen, Vorname	Beruf	Geb.jahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort	E-Mail-Adresse	Stimmen	Anteil
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Wagner, Christian	Bürgermeister	1971	Hagen	41334 Nettetal	wagner.chr@gmx.de	4.792	31,84 %
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Demokratische Partei	SPD, GRÜNE, FDP	Küsters, Christian	Diplom-Kaufmann	1977	Straelen	41334 Nettetal	christian.kuesters@web.de	10.260	68,16 %

Nach § 46 c Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass danach der Bewerber

Christian Küsters (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 10.260 Stimmen die höchste Stimmenzahl auf sich vereint und damit **zum Bürgermeister der Stadt Nettetal gewählt** ist.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG Bewerber für das Amt des Bürgermeisters Einspruch erheben, auch wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 30.09.2020

Der Wahlleiter

gez.

Dr. Rauterkus

Gemeinde Niederkrüchten

650/2020 Nutzungsordnung

für den „FriedWald Niederkrüchten" vom 23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsberechtigung

§ 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

§ 9 Markierungen

§ 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

§ 12 Dokumentation

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

§ 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am 23.06.2020 die folgende Friedhofssatzung für den FriedWald Niederkrüchten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird diese Nutzungsordnung ausschließlich für den FriedWald Niederkrüchten, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt - nachfolgend bezeichnet als Betreiberin - erlassen.
2. Der Kreis Viersen hat mit Verfügung vom xx.xx.xxxx die Anlegung des FriedWald Niederkrüchten in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten genehmigt.
3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten.
4. Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 51,9 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise.
5. Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
2. Die Betreiberin oder die Gemeinde können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
 - Beisetzungen zu stören,
 - Sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
 - Zu rauchen oder Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beige-
setzt werden.
5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
6. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 7 Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2119; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetz NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Folgende Handlungen sind untersagt:

- a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
- b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
- c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungstücken und
- d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.

4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt, oder
- b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.

5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 21.09.2020

Der Bürgermeister

Wassong

651/2020 Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

A. Wahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte:	12.544
Wähler/innen insgesamt:	6.732

davon	
ungültige Stimmen:	280
gültige Stimmen:	6.452

von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Zilz, Dirk (GRÜNE)	2.636	(40,86 %)
2. Wassong, Karl-Heinz (Einzelbewerber)	3.816	(59,14 %)

Nach § 46 c Absatz 1 KWahlG NRW ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 3.227 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen der Bewerber

Wassong, Karl-Heinz (Einzelbewerber)

Diplom-Sozialarbeiter

Geburtsjahr 1962

Geburtsort Niederkrüchten

41372 Niederkrüchten

kontakt@kallewassong.de,

Wahlvorschlag Nr. 2, mit 3.816 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

B. Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten

Wahlberechtigte:	12.544
Wähler/innen insgesamt:	6.742

davon	
ungültige Stimmen:	145
gültige Stimmen:	6.597

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. CDU	2.460	(37,29 %)
2. SPD	1.217	(18,45 %)
3. GRÜNE	1.863	28,24 %)
4. FDP	494	(7,49 %)
5. CWG	306	(4,64 %)
6. DIE LINKE	257	(3,90 %)

I. In den Wahlbezirken wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

Wahlbezirk Nr.	Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ und Wohnort	E-Mail-Adresse
5010	CDU	Wallrafen, Heinz	Elektromeister	1950	Niederkrüchten	41372 Niederkrüchten	elektro.wallrafen@web.de
5020	SPD	Coenen, Theo	Systemprogrammierer	1958	Niederkrüchten	41372 Niederkrüchten	coenen@spd-niederkruechten.de
5030	CDU	Wallrafen, Paul Gerd	Sanitär- u. Heizungsbaumeister	1954	Niederkrüchten	41372 Niederkrüchten	pwallrafen@t-online.de
5040	CDU	Otto, Michael	Bauingenieur	1962	Pirmasens	41372 Niederkrüchten	mi_otto@yahoo.de
5050	CDU	Walter, Klaus	Rentner	1955	Niederkrüchten	41372 Niederkrüchten	walter-elmpf@t-online.de
5060	CDU	Tekolf, Michael	Installateur- und Heizungsbaumeister	1958	Krefeld	41372 Niederkrüchten	michael@tekolf-online.de
5070	CDU	Fackler, Martin	Informatiker	1990	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten	facklermartin@googlemail.com
5080	GRÜNE	Szallies, Christoph	Diplom-Informatiker	1970	Neuss	41372 Niederkrüchten	cpszallies@web.de
5090	CDU	Polmans, Matthias	Projektingenieur	1980	Viersen	41372 Niederkrüchten	Matthias.polmans@web.de
5100	CDU	Meisel, Iris	Hausfrau	1966	Gelsenkirchen	41372 Niederkrüchten	marcus.meisel@t-online.de
5110	GRÜNE	Zilz, Dirk	Testingenieur	1973	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten	dirk.zilz@gmx.de
5120	CDU		Regierungsrat	1957	Heinsberg	41372 Niederkrüchten	johanneswahlenberg@web.de

Wahlbezirk Nr.	Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ und Wohnort	E-Mail-Adresse
		Wahlenberg, Johannes					

5130	GRÜNE	Zilz-Rombey, Susanne	Verwaltungsangestellte	1960	Mönchenglad- bach	41372 Niederkrüchten	susanne.rombey@gmx.de
5140	CDU	Coenen, Bernd	Versicherungskaufmann	1965	Waldniel	41372 Niederkrüchten	bernd.coenen@t-online.de
5150	CDU	Michiels, Walter	Staatl. gepr. Landwirt	1962	Korschenbroich	41372 Niederkrüchten	walter.michiels@gmx.de
5160	CDU	Wochnik, Florian	Versicherungskaufmann	1980	Mönchenglad- bach	41372 Niederkrüchten	florian.wochnik@allianz.de
5170	SPD	Consoir, Willi	Einzelhandelskaufmann	1949	Niederkrüchten	41372 Niederkrüchten	consoirw@spd-niederkruech-ten.de

II. Aus den Reservelisten wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Beruf	Ge- burts- jahr	Geburtsort	PLZ und Wohnort	Ersatzbe- werber/in für	Wahl- be- zirk	E-Mail-Adresse
CDU	Lasenga, Jürgen	Drucktechniker	1953	Neuss	41372 Niederkrüchten			lasenga@web.de
SPD	Goertz, Marco	Fachangestellter f. Arbeitsförderung	1973	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			goertz@spd-niederkruechten.de
SPD	Mankau, Wilhelm	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1959	Schwalmtal	41372 Niederkrüchten			mankau@spd-niederkruechten.de
SPD	Stoltze, Jörg	Bauleiter	1961	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			stoltze@spd-niederkruechten.de
SPD	Haese, Detlef	Beamter	1961	Schwalmtal	41372 Niederkrüchten			haesed@spd-niederkruechten.de
GRÜNE	Degenhardt, Anja	Angestellte Geschäftsführerin	1974	Mülheim a.d. Ruhr	41372 Niederkrüchten			degenhardt.anja@gmail.com
GRÜNE	Siegers, Beate	Pensionärin	1962	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			bsiegers@aol.com
GRÜNE	Faßbender, Maik	Selbstständig	1977	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			mfa@flatmail.de
GRÜNE	Lucht, Christiane	Selbstständig	1970	Viersen	41372 Niederkrüchten			christiane.lucht@gmx.de
GRÜNE	Heinrichs, Markus	Technischer Angestellter	1971	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			m.heinrichs@gmx.de
GRÜNE	Ebbers, Monica	Hebamme	1965	Hilden	41372 Niederkrüchten			ebbers.moni@gmail.com
FDP	Gumbel, Lars	Unternehmer	1974	Mannheim	41372 Niederkrüchten			Lars.Gumbel@kerrren-gmbh.de
FDP	Rothe, Claudia	Juristin	1964	Mönchengladbach	41372 Niederkrüchten			claudia@erol.de
FDP	Walter, Erwin	Berufssoldat a. D.	1954	Lünen	41372 Niederkrüchten			e.walter@fdp-niederkruechten.de

Partei, Wählergruppe	Name, Vorname	Beruf	Ge- burts- jahr	Geburtsort	PLZ und Woh- nort	Ersatzbe- werber/in für	Wahl- be- zirk	E-Mail-Adresse
CWG	van de Weyer, Sebastian	Student	1994	Viersen	41372 Niederkrüchten			Sebastian.van.de.weyer@fujifilm.com
CWG	Buckenhüskes, Ulrich	Feuerwehrbeamter	1963	Kempen	41372 Niederkrüchten			ulrich@buckenhueskes.com
DIE LINKE	Niggemeyer, Thomas	Rentner	1957	Hannover	41372 Niederkrüchten			t.niggemeyer@gmx.de

Name der Partei / Wählergruppe

Christlich Demokratische Union Deutschlands
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 Freie Demokratische Partei
 Christlich kommunale Wählergemeinschaft
 DIE LINKE

verwendete Abkürzung

CDU
 SPD
 GRÜNE
 FDP
 CWG
 DIE LINKE

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 23.09.2020

Der Wahlleiter

gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

652/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Nachfolge eines Ratsmitgliedes

Der bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.09.2020 gewählte Bewerber der CDU, Herr Andreas Gisbertz, hat durch Annahme seiner Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal sein Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmtal zum 01.11.2020 gemäß § 37 Nr. 6 Kommunalwahlgesetz verloren.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird hiermit als Nachfolger Herr Christian Derichs, geb. 1987, wohnhaft in 41366 Schwalmtal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der CDU bei der Wahl am 13.09.2020 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 24.09.2020

gez. Bernd Gather
Wahlleiter

653/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19.02.2020 den Bebauungsplan Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 I, 6. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Ost“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und

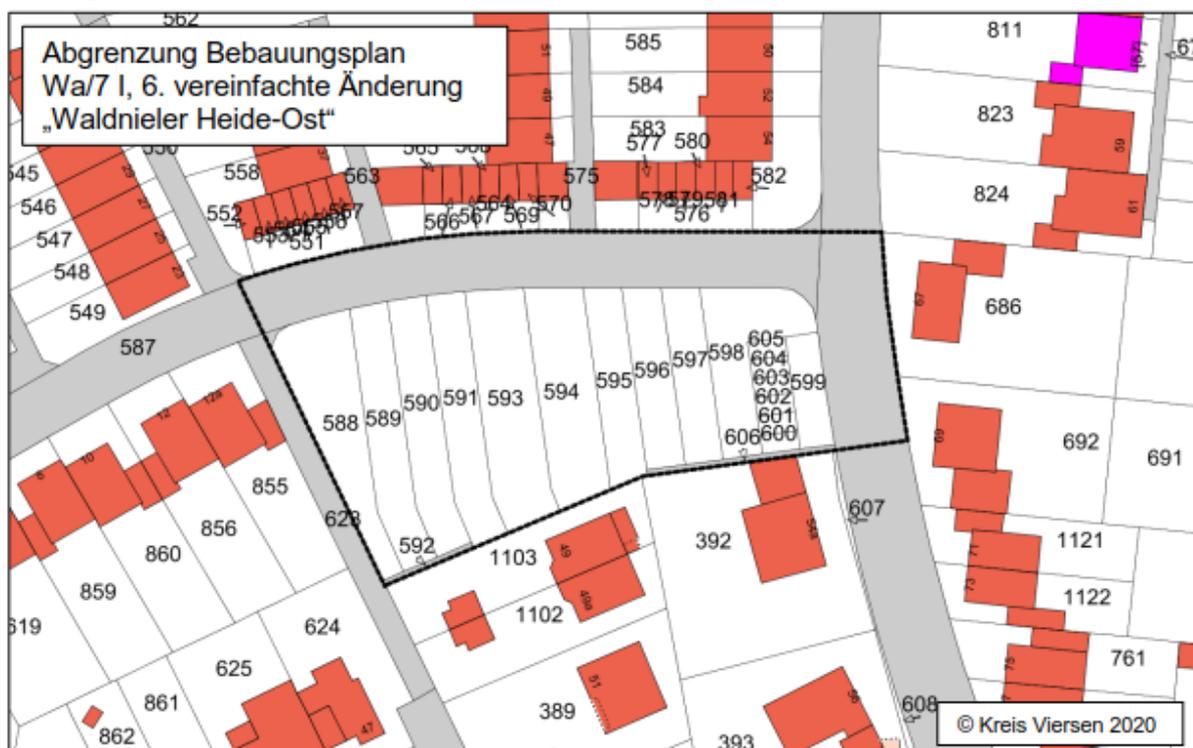
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09.09.2020

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Stadt Viersen

654/2020 Ordnungsverfügung Khekhelashvili

Die an Herrn Mikheil Khekhelashvili, geboren 17.06.1973 gerichtete Ordnungsverfügung der Stadt Viersen, Ausländerbehörde, vom 17.09.2020 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 8, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 17.09.2020

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag
gez. Schulze

655/2020 1. Änderung der Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viersen Süchteln“ vom 02.09.2020

Beschluss als Satzung gemäß § 142 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3, und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587 und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet "Viersen Süchteln" umfasst den Stadtkern Süchteln und darüber hinaus wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Linie Johannisstraße, Ricarda-Huch-Straße und Butschenweg,
- im Osten durch die Linie Andreasstraße und Freudenbergstraße,
- im Süden durch die Linie Beckstraße und Gehlingsweg und
- im Westen durch die Linie Humboldtstraße, Josef-Steinbüchelstraße, Schlegelstraße, Hegelstraße und Äquatorweg

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst die Flure 55-57, 86 sowie 94-97 und in Teilflächen die Flure 66-67 und 87.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Kartenausschnitt abgegrenzten Fläche. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die Genehmigungspflicht nach § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4 Fristen

Der Geltungszeitraum für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und damit die Geltungsdauer der Satzung wird vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an bis zum 31.12.2028 festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

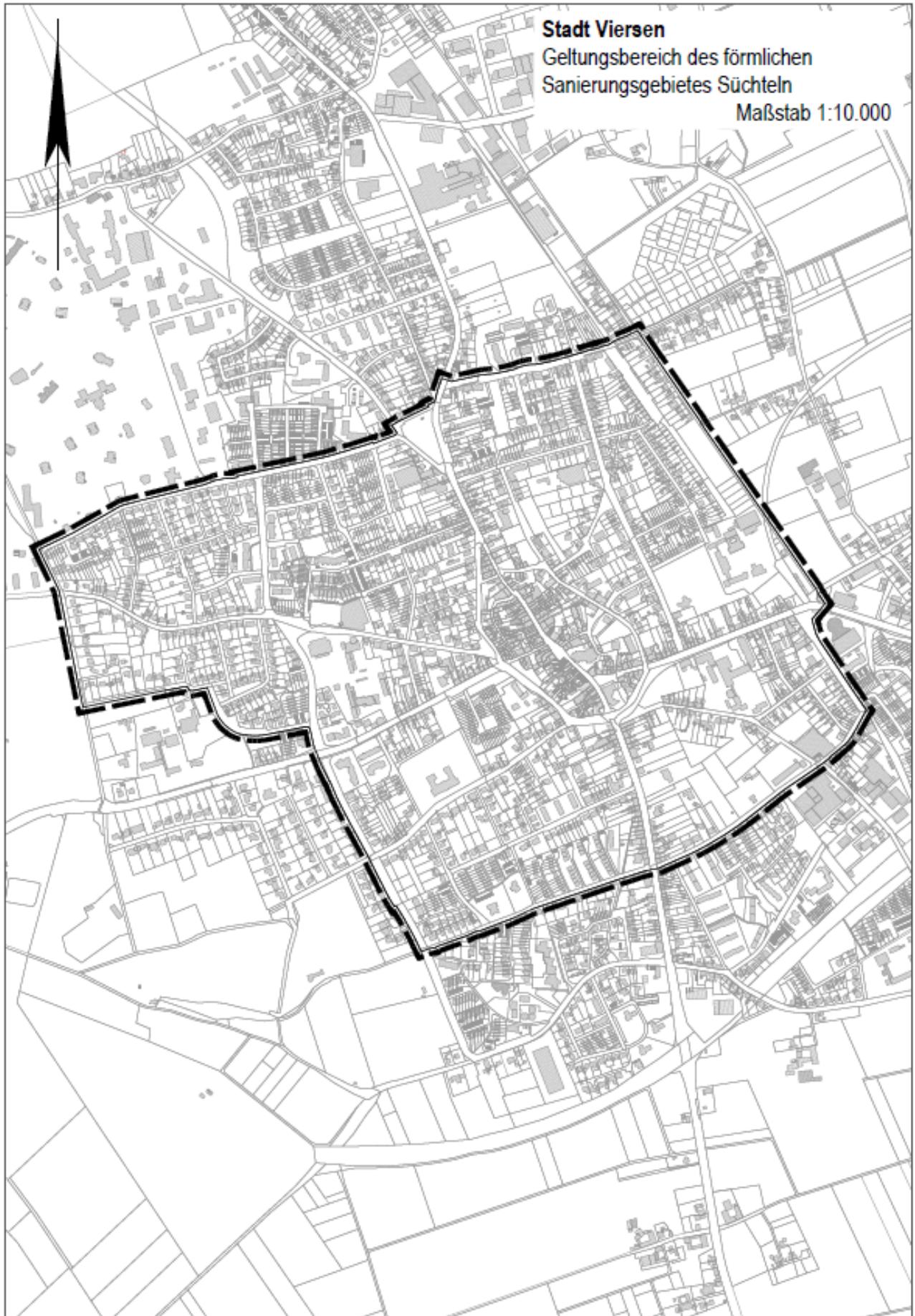
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist bei der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

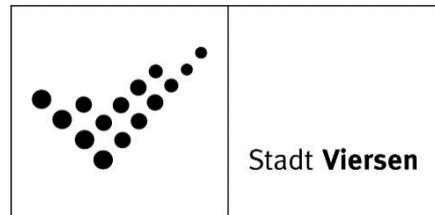
Viersen, 02.09.2020

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Anlage

Kartenausschnitt mit Gebietsabgrenzung nach §142 BauGB



656/2020 Einladung Rat 06.10.2020**EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 06.10.2020**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 01.09.2020
4.	2020/2663/FB20/I	Antrag der FDP Fraktion vom 09.09.2020 zur Baumaßnahme „Tiefensammler“, hier: Beauftragung eines Gutachters und einer Rechtsanwaltskanzlei
5.	2020/2644/FB20/I	a) Jahresabschluss 2019 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020
6.	2020/2666/FB25	Energetische Sanierung der Turnhalle Anne-Frank-Gesamtschule, Standort Lindenstraße Hier: Beantragung von Fördermitteln aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten und Umsetzungsbeschluss
7.	2020/2634/FB37/I	Maßnahmen zur Waldbrandprävention und -bekämpfung innerhalb der Stadt Viersen

8. 2020/2639/FB37/I Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW innerhalb des Produktes 02.05.02 - Rettungsdienst
9. 2020/2596/FB41/III Finanzierung der Kindertagespflege
10. 2020/2597/FB41/III Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: Rahmenbedingungen für eine Förderung
Aktueller Sachstand über die geplanten Angebote
11. 2020/2621/FB41/IV Neuregelung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Viersen
12. Anfragen
13. Beschlusskontrolle
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 01.09.2020
2.	2020/2650/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2020/2652/FB20/I	Vertragsangelegenheiten
4.		Beschlusskontrolle
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 23.09.2020

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt